

Chefsache - Vorsorge für den Ernstfall

Jede dritte Betriebsaufgabe bzw. –übergabe ist bedingt durch Krankheit, Unfall oder Tod des Betriebsinhabers! Ohne Vorsorge führen **plötzliche** Schicksalsschläge zu existenzbedrohenden Krisen.

Welche Fälle können eintreten?

- Handlungsunfähigkeit
- Ausfall des Unternehmers auf Zeit (Unfall, Krankheit)
- Tod

In allen Fällen sind der Betrieb und das private Leben betroffen.

A) Ausfall auf Zeit

Privater Bereich

Die gemachten Ausführungen gelten prinzipiell für jedes Familienmitglied!

1. Sorgen Sie für einen ausreichenden Versicherungsschutz

- Krankenversicherung mit Krankentagegeld
- Rentenversicherung (Altersvorsorge)
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung

Im Bereich der Altersvorsorge und vor allem im Bereich der Berufsunfähigkeit reichen die gesetzlichen Ansprüche oft nicht aus. Sie sollten durch private Vorsorge ergänzt werden!

Auch im Falle der Pflegebedürftigkeit sind die gesetzlichen Mittel schnell erschöpft und das Privatvermögen – auch das der Kinder – muss mit herangezogen werden. Sorgen Sie für eine ausreichende Absicherung durch vorsorgliche Vermögensbildung bzw. zusätzliche Pflegeversicherungen.

2. Geben Sie einer Person Ihres Vertrauens die notwendigen Vollmachten für den Fall, dass Sie handlungsunfähig werden

• Kontovollmacht im Privatbereich

Verwenden Sie hierzu die Formulare der Hausbank.

Wenn die gleiche Person auch die finanziellen Dinge des Betriebes regeln soll, können Sie dies in einer Vollmacht festlegen. Wenn eine Vollmacht über den Tod hinaus gilt, können die Hinterbliebenen nach dem Tod ohne Hemmnisse (Erbschein) die Vermögensangelegenheiten regeln. Für die Kontenauflösung ist der Erbschein notwendig.

• Handlungsvollmacht für alle sonstigen notwendigen Rechtsgeschäfte

Hier können Sie eine sog. Generalvollmacht ausstellen, die den Bevollmächtigten ermächtigt in Ihrem Namen zu handeln.

Der Geltungsbereich sollte auch in einer Generalvollmacht genau definiert werden. Ebenso die Gültigkeit: Widerruflich, nur zu Lebzeiten oder über den Tod hinaus.

Da auch für den Betrieb Vollmachten ausgestellt werden müssen, empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit auch dann Vollmachten beim Notar abzuschließen, wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist.



Spezielle Vollmachten im Bereich der Betreuung und medizinischen Versorgung

- **Betreuungsverfügung**

Per Gesetz wird ein Betreuer bestellt, wenn bei ganz oder teilweiser Handlungsunfähigkeit keine ausreichende private Regelung, z.B. Vollmacht getroffen wurde. Zuständig ist das jeweilige Vormundschaftsgericht.

Jeder kann vorsorglich in einer Betreuungsverfügung festlegen, wen er als Betreuer haben will, bzw. wen er nicht haben will. Dieser Wunsch wird vom Gericht bei der gesetzlichen Bestellung berücksichtigt.

- **Patientenverfügung**

Hiermit kann geregelt werden, dass bei dauernder Bewusstlosigkeit oder bei unheilbarer Krankheit eine Verzögerung des Leidens mit Hilfe der 'Apparatemedizin' zu unterbleiben hat.

Diese Verfügung muss so zeitnah wie möglich immer wieder aktualisiert werden. Sie sollte mit einem Arzt abgesprochen werden und möglichst ausführlich Ihre Einstellung zum Problemkreis dokumentieren. Der Abschluss beim Notar ist empfehlenswert.

Am sichersten für die Handlungsfähigkeit des Angehörigen ist es, wenn er darüber hinaus als gesetzlicher Betreuer bestellt wird. Der Antrag ist beim Vormundschaftsgericht zu stellen.

3. Legen Sie einen Notfallordner an

Führen Sie darin alle notwendigen Handlungen und Daten für den Ernstfall auf, z. B.

- Wer ist zu verständigen? Wer kann helfen?
- Krankenkasse, Versicherungen
- Hausarzt, besondere Krankheiten, Allergien, ständige Medikamente
- Notwendige Urkunden
- Laufende Verpflichtungen, Vermögensstand usw.

Auch der in Punkt B behandelte Todesfall muss hier vorsorglich mit den notwendigen Unterlagen enthalten sein.

Betrieblicher Bereich

Bei Ausfall des Unternehmers muss ein Vertreter / eine Vertreterin mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein, der/die eine reibungslose Fortführung des Betriebes gewährleistet!

- **Bankvollmacht – Kontovollmacht**

Mit der Hausbank absprechen und deren Formulare verwenden. Es ist dabei zu überlegen, inwieweit auch Nichtfamilienmitglieder aus dem Betrieb hier Teilvollmachten erhalten um den Ablauf zu vereinfachen, soweit nicht schon Prokura vorliegt.

- **Generalvollmacht für alle betrieblichen Belange**

Sie müssen entscheiden, wer welche Befugnisse erhalten soll (soweit nicht schon Prokura vorhanden ist). Wegen der weitreichenden Bedeutung sollten diese Vollmachten beim Notar abgeschlossen werden, auch wenn es nicht rechtlich vorgeschrieben ist.

Bei Kapitalgesellschaften muss bei Ausfall des Geschäftsführers dessen Nachfolge geregelt sein.

Sie können die beiden Bereiche **Privat** und **Betrieb** in den Vollmachten auch zusammenführen.



- **Krisenstab, Stellvertreter**

Legen Sie frühzeitig fest, wer dem Krisenstab angehören soll. Sprechen Sie dies auch mit den verantwortlichen Mitarbeitern durch.

Legen Sie Aufgaben, Verantwortung und Weisungsbefugnis fest. Stellen Sie sicher, dass die Auftragskalkulation reibungslos fortgeführt werden kann.

Informieren Sie Ihre Stellvertreter zu jeder Zeit über alles Notwendige, damit der Betrieb bei Bedarf von diesen fortgeführt werden kann.

- **Unternehmensnachfolge**

Wenn in der Familie ein/e potentielle/r Nachfolger/in vorhanden ist, muss die Nachfolge rechtzeitig geplant werden, um bei dauerhaftem Ausfall des Unternehmers die Nachfolge sofort zu gewährleisten. Dies gilt natürlich auch für die Nachfolge außerhalb der Familie.

- **EDV-Zugang sicherstellen**

Der Zugang und der Umgang mit der EDV müssen bei Ausfall des Chefs gewährleistet sein. Legen Sie fest, wer hierfür verantwortlich sein soll.

- **Abmeldung des Betriebes, Vorsicht bei Immobilienvermögen!**

Wenn eine Nachfolgeregelung nicht möglich ist und das Unternehmen aufgegeben wird, müssen Sie sich über die steuerlichen Auswirkungen informieren. Wenn Immobilienvermögen im Betriebsvermögen ist, kann eine hohe Nachversteuerung stiller Reserven anfallen. Nähere Informationen zur Betriebsaufgabe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 'Was müssen Sie bei einer Betriebsaufgabe erledigen?' auf unserer Internetseite.

- **Notfallordner für den Betrieb.**

Legen Sie im Betrieb einen Ordner (Datei) an, in dem alle notwendigen Informationen zur Fortführung des Betriebes niedergelegt sind, bzw. wo auf das dazu notwendige Datenmaterial verwiesen wird.

Aktualisieren Sie diese Daten laufend z. B.

- Verantwortliche und Aufgaben
- Auftragsbestand, Auftragsabwicklung, Kalkulationsdaten
- Außenstände
- Wichtige Kunden, Ansprechpartner
- Finanzierung (Kontonummern usw.)
- Versicherungen
- EDV-Passwörter, Programmdokumentation
- Wo kann Hilfe geholt werden (Handwerkskammer, Innung, Fachverband, Steuerberater usw.)



B) Ausfall durch den Tod

Privater Bereich

1. Sorgen Sie für einen ausreichenden Versicherungsschutz

- **Kapitallebensversicherung**
Damit können Sie das Todesfallrisiko absichern. Tritt der Tod bis zum Ende der vereinbarten Versicherungslaufzeit nicht ein, wird die versicherte Summe plus Gewinnanteile ausbezahlt.
- **Risikolebensversicherung**
Hierbei wird nur das Todesfallrisiko abgesichert. Es gibt keine Kapitalauszahlung am Ende der Laufzeit. Die Beiträge sind wesentlich niedriger als bei der Kapital-LV. Zur Absicherung der Familie soll auf jeden Fall eine Lebensversicherung abgeschlossen werden, vor allem um die Tilgung von Schulden zu gewährleisten und um die Lebenshaltung der Hinterbliebenen zu sichern.
- **Vollmachten**
Sichern Sie die Handlungsfähigkeit der Hinterbliebenen durch entsprechende Vollmachten über den Tod hinaus, dies betrifft vor allem die Bank- und Kontovollmacht und sonstige Handlungsvollmachten die das Vermögen betreffen.
Die Hinterbliebenen können dann handeln ohne auf den Erbschein warten zu müssen. Bei Bankvollmachten die Formulare der Bank verwenden.

2. Vorsorge treffen durch Erbregelung

- **Testament**
- **Erbvertrag**

Das Testament ist eine einseitige Willenserklärung die jederzeit widerrufen werden kann.

Im Erbvertrag unterschreiben alle Erben und der Erblasser. Ein Erbvertrag kann nur gemeinsam widerrufen werden. Die Erbregelung muss laufend der jeweiligen Familien- und Vermögenssituation angepasst werden.

Bei vorweggenommener Abgeltung von Erbansprüchen durch Schenkung sollte diese Schenkung auf das zukünftige Erbe angerechnet werden. Soll mit der Schenkung ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht verbunden werden, muss dieser notariell beglaubigt werden.

Bei Schenkungen sollen Rückfallklauseln und Auflagen vereinbart werden, die beim Eintritt unerwünschter Ereignisse Vermögensschäden verhindern bzw. Nutzungsrechte sichern.

Wegen der Rechtssicherheit empfiehlt sich generell die notarielle Abfassung und Hinterlegung von Erbregelungen und Schenkungen.

Besprechen Sie die geplante Erbregelung mit Ihrem Steuerberater damit Sie die steuerlichen Auswirkungen kennen.

3. Notfallordner

Legen Sie in einem Notfallordner auch fest, was beim plötzlichen Tod zu tun ist.

Betrieblicher Bereich

Wenn Sie keine Erbregelung festlegen tritt die gesetzliche Erbfolge ein, es entsteht die sog. Erbengemeinschaft. Wird die Auseinandersetzung durch die Erben erzwungen, kann dies der Untergang des Betriebes sein!

- **Erbregelung und Betriebsnachfolge**

Wenn ein Betriebsnachfolger in der Familie feststeht, muss die geplante Unternehmensnachfolge entsprechend erbrechtlich abgesichert werden. Der Betriebsnachfolger soll rechtzeitig aufgebaut werden! Vermeiden Sie bei weiteren Erben Auszahlungen bzw. Pflichtteilsansprüche die der Unternehmer zu tragen hat und die diesen in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Vermeidung durch: Erb- und Pflichtteilsverzichtserklärungen.

- **Erbregelung und Gesellschaftsvertrag**

Achten Sie darauf, dass die im Testament oder Erbvertrag getroffenen Regelungen einem bestehenden Gesellschaftsvertrag nicht widersprechen.

- **Anpassung der erbrechtlichen Regelung für den Betrieb an die jeweilige Lebens- und Familiensituation**

Die Gestaltung der Betriebsnachfolge muss bei unmündigen Kindern anders sein als bei einem mündigen Unternehmer. Ob der Ehepartner den Betrieb übernehmen soll, eventuell bis zur Übernahme durch Kinder, muss besprochen und entsprechend geregelt werden. Vermeiden Sie Doppelbesteuerungen durch das sog. 'Berliner Testament'. Vermeiden Sie durch klare Regelungen, dass das Vormundschaftsgericht die Interessen unmündiger Kinder mitvertritt. Treffen Sie Anweisungen über die Testamentsvollstreckung. Wenn der Ehepartner den Betrieb nicht weiterführen kann, müssen rechtzeitig Maßnahmen für den Verkauf getroffen werden.

- **Erbrechtliche Regelung, Betriebsnachfolge und Steuer**

Erbrechtliche Regelungen bzw. die vorweggenommene Erbfolge durch einen Übergabevertrag (Schenkung) lösen steuerliche Konsequenzen aus.

Vermeiden Sie durch die richtige Gestaltung unnötige Steuerzahlungen. Nutzen Sie die persönlichen Freibeträge in der Schenkungssteuer aus. Diese können alle 10 Jahre wieder in Anspruch genommen werden. Damit vermeiden Sie hohe Erbschaftssteuern.

Bei allen erbrechtlichen Regelungen und beim Übergabe- bzw. Schenkungsvertrag müssen Sie sich bei Ihrem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen informieren. Auch Ihre zuständige Handwerkskammer berät Sie gerne auf diesem Gebiet der Betriebsnachfolge und den notwendigen Maßnahmen.

- **Vollmachten**

Sie müssen für den Fall des plötzlichen Todes den Fortbestand des Betriebes sichern durch:

- Kontovollmacht bzw. generelle Bankvollmacht (mit der Hausbank regeln)
- Handlungsvollmachten, Generalvollmacht für alle betrieblichen Bereiche
- Krisenstab festlegen bzw. Nachfolger immer zeitnah über alle notwendigen betrieblichen Belange informieren

Es muss sicher sein, dass bei Ausfall des Chefs auch die Auftragskalkulation reibungslos fortgeführt werden kann!

- **EDV-Zugang sicherstellen**

Bei Ausfall des 'Chefs' muss die Handhabung der EDV gewährleistet sein. Ist der Ehepartner, oder eine andere Person dafür zuständig, so gilt bei dessen/deren Ausfall das Gleiche!



- **Notfallordner anlegen**
Wie vorher schon beschrieben. Dieser Notfallordner für den Betrieb in Verbindung mit dem Notfallordner für den privaten Bereich sichert die Handlungsfähigkeit.
- **Handwerksrechtliche Überlegungen**
Die Betriebsfortführung muss auch handwerksrechtlich abgesichert werden, d. h. der potentielle Übernehmer muss die Voraussetzungen schaffen. Beraten Sie sich hierzu mit Ihrer zuständigen Handwerkskammer.
- **Verkauf des Betriebes bei Tod**
Wenn feststeht, dass der Betrieb beim Tod des Inhabers verkauft werden soll, sollten Sie den Verkaufspreis festlegen und zeitnah aktualisieren. Auch hierzu berät Sie Ihre Handwerkskammer.
- **Betriebsaufgabe**
Wenn eine Nachfolgeregelung nicht möglich ist, müssen Sie bei der Betriebsaufgabe die steuerlichen Auswirkungen (Nachversteuerung der stillen Reserven) beachten.

Sonderfall Scheidung

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird bei der Scheidung der Zugewinn- ausgleich durchgeführt. Bei diesem Verfahren kann der Bestand des Betriebes gefährdet sein.

Im Rahmen der sogenannten 'modifizierten Zugewinnngemeinschaft' kann durch Ehevertrag beim Notar der Betrieb aus dem Zugewinn ausgenommen werden.

Auch Nachfolger und Gesellschafter sollten ebenfalls aufgefordert werden, durch Ehevertrag dieser Problematik Rechnung zu tragen.